

# 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

Die Gemeinde Grafenrheinfeld erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## Satzung

### § 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 28. November 2017 wird mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. September 2018 wie folgt geändert:

### § 3 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung betragen incl. Sandbehälter mit Schaufeln für

(a) Öffnen und Schließen von Familien- und Reihengräbern

Normaltief 390 €

Doppeltief 450 €

(b) Urnenbestattung (inkl. Öffnen und Schließen) in einem Erdgrab, in einer Urnennische oder an der Urnenwoge

160 €

(c) Umbettung einer Urne einschließlich Grab und Urnenmauer  
Öffnen und schließen

160 €

(d) Urnenbestattung (inkl. Öffnen und Schließen) in einem Baumgrab

220 €

(2) Die Gebühren für 4 Sargträger betragen

180 €

(3) Die Gebühr für die Grunddekoration beträgt:

im Fronseefriedhof 120 €

im Kirchenfriedhof 220 €

Urnendekoration nach bereits erfolgter Trauerfeier 70 €

(4) Die Gebühr für die Grabdekoration (grüne Matten) beträgt und die Aufbahrungsarbeiten

80 €

80 €

(5) Die Gebühr für das abfahren der überschüssigen Erde beträgt  
im Kirchenfriedhof

100 €

im Fronseefriedhof (mit Sandbeimischung zur Bodenverbesserung) 140 €

im Fronseefriedhof (nur zum Container – ohne Sandbeimischung) 60 €

(6) Leitung der Beerdigung bei Fremdbestattern oder eigenen Sargträgern

70 €

(7) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (inkl. Kühlung und Desinfektion) beträgt pauschal

150€

(8) Exhumierung einer Leiche innerhalb eines Friedhofes  
ohne Grab öffnen und schließen pauschal

500 €

(9) für sonstige Dienstleistungen je Person und  
angefangener Stunde

50 €

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Grafenrheinfeld, 03.12.2018



gez.  
Gerhard Riegler  
2. Bürgermeister

